

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 77		FREITAG, DEN 3. DEZEMBER	2021
Tag	Inhalt	Seite	
3. 12. 2021	Sechshundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung 2126-15	813	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Sechshundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Vom 3. Dezember 2021

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in Verbindung mit dem Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9) wird verordnet:

- § 1
- Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung
- Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 26. November 2021 (HmbGVBl. S. 789), wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 4a erhält folgende Fassung:
„§ 4a Private Zusammenkünfte von geimpften und genesenen Personen“.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 10a erhält folgende Fassung:
„§ 10a Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden und in Arbeits- und Betriebsstätten, Zugang zu den Gebäuden der Gerichte, Vorgaben des Arbeitsschutzes“.
 2. In § 2 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:
„(9) Eine geimpfte Person ist eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Coronavirus-Impfnachweises nach Absatz 5 ist.
(10) Eine genesene Person ist eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach Absatz 6 ist.“
 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot). Das Abstandsgebot gilt nicht
 1. für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,
 2. für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht,
 3. bei nach § 4 oder § 4a zulässigen Zusammenkünften.

Das Abstandsgebot gilt ferner nicht, wenn seine Einhaltung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.“

3.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 wird die Einhaltung des Abstandsgebots in den folgenden Bereichen ausschließlich empfohlen:

1. bei der Berufsausübung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit nach dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist,
2. bei der Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied der Bürgerschaft, als Mitglied des Senats, als Mitglied des Verfassungsgerichts, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder anderer Länder, als Beamtin oder Beamter, als Richterin oder Richter, als Mitglied einer Bezirksversammlung oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Gremien, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege,
3. im Rahmen der Mitwirkung bei der Bewältigung der aktuellen Infektionslage entsprechend der Mitwirkung beim Katastrophenschutz im Sinne von § 3 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 16. Januar 1978 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 90),
4. in Krankenhäusern, medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen, ärztlichen Praxen, Einrichtungen der Anschlussheilbehandlung sowie sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, Einrichtungen von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen sowie veterinärmedizinischen Einrichtungen,
5. in Gerichten und Behörden oder bei anderen Hoheitsträgern sowie in anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
6. bei der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
7. bei der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen einschließlich der Tätigkeit von Gebärdensprachdolmetschenden und bei sonstiger erforderlicher Assistenz für Menschen mit Behinderungen,
8. bei dem Besuch von Schulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Jugendhilfe oder anderen Betreuungseinrichtungen einschließlich der privat organisierten Betreuung in Kleingruppen sowie bei der Begleitung von Kindern und Jugendlichen zu und ihrer Abholung von diesen Einrichtungen,
9. im öffentlichen Personenverkehr nach Maßgabe von § 12,
10. in staatlichen, privaten und konfessionellen Hochschulen nach § 22 einschließlich ihrer Einrichtungen,
11. beim Sport und Badebetrieb nach Maßgabe von § 20.

In den Fällen nach Satz 1 findet § 9 keine Anwendung.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Kontaktbeschränkung

Personen, die weder geimpfte Personen nach § 2 Absatz 9 noch genesene Personen nach § 2 Absatz 10 sind, sind private Zusammenkünfte und Feierlichkeiten im öffentlichen oder privaten Raum nur

1. mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und
2. höchstens zwei weiteren Personen eines weiteren Haushalts

gestattet (Kontaktbeschränkung für Personen, die weder geimpft noch genesen sind); die zu den Haushalten gehörenden Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nicht mitgerechnet. Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten stets als Angehörige desselben Haushalts. Satz 1 gilt nicht für Personen die

1. das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
2. die sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können und über ein ärztliches Zeugnis hierüber nach § 10j Absatz 2 verfügen.

Private Zusammenkünfte, die ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.“

5. § 4a erhält folgende Fassung:

„§ 4a

Private Zusammenkünfte von geimpften und genesenen Personen

Private Zusammenkünfte und Feierlichkeiten, an denen ausschließlich

1. geimpfte Personen nach § 2 Absatz 9,
2. genesene Personen nach § 2 Absatz 10,
3. Personen, die sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können und über ein ärztliches Zeugnis hierüber nach § 10j Absatz 2 verfügen, sowie
4. Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

teilnehmen, sind stets zulässig. Kommen hierbei mehr als zehn Personen aus mehr als zwei Haushalten zusammen, gelten unabhängig vom Ort der Zusammenkunft die Vorgaben des § 9; hierbei findet die Verpflichtung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 für die private Gastgeberin oder den privaten Gastgeber keine Anwendung; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 findet im privaten Wohnraum keine Anwendung. Satz 2 gilt nicht für private Zusammenkünfte, die ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden.“

6. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „§ 4 Absatz 1 Satz 2“ durch die Textstelle „§ 3 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

7.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gelten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
4. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 zu erheben,
5. für sämtliche anwesende Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen; die Vorgabe nach dem ersten Halbsatz entfällt, wenn bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden,
6. es sind höchstens 2500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zuzüglich der Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, die auf 30 vom Hundert der weiteren am Veranstaltungsort verfügbaren Sitz- oder Stehplatzkapazität platziert werden können, insgesamt jedoch nicht mehr als 5000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten im Übrigen §§ 13 und 15.“

7.2 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Soweit eine Veranstaltung im Freien nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j durchgeführt wird, gelten anstelle der Vorgaben nach Satz 1 die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5; es sind höchstens 5000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zuzüglich der Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, die auf 30 vom Hundert der weiteren am Veranstaltungsort verfügbaren Sitz- oder Stehplatzkapazität platziert werden können, insgesamt jedoch nicht mehr als 15000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.“

8. § 10 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für Versammlungen gemäß § 9 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3447), sowie für Zusammenkünfte der Organe von Personengesellschaften und von juristischen Personen des Privatrechts sowie vergleichbarer privatrechtlicher Gremien gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen. Es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe des § 7 zu erheben. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen sowie während des nach Satz 5 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen. Soweit gastronomische Angebote erbracht werden, finden §§ 9 und 15 entsprechende Anwendung. Soweit die Versammlung oder die Zusammenkunft nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j durchgeführt wird, gelten anstelle der Vorgaben nach

den Sätzen 1 bis 4 ausschließlich die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben,
4. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 5 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen; die Vorgabe nach dem ersten Halbsatz entfällt, wenn bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden;

für gastronomische Angebote gilt § 15.“

9. § 10a erhält folgende Fassung:

„§ 10a

Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden und in Arbeits- und Betriebsstätten, Zugang zu den Gebäuden der Gerichte, Vorgaben des Arbeitsschutzes

(1) In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anders bestimmt ist. Dies gilt nicht für Gebäude, auf die die Regelungen in den §§ 11 bis 34a anwendbar sind.

(2) In den Gebäuden, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg oder den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken auch abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist.

(3) Für die Gebäude der Gerichte kann die jeweils zuständige Präsidentin oder Direktorin bzw. der jeweils zuständige Präsident oder Direktor anordnen, dass der Zugang anderen Personen als Verfahrensbeteiligten, ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern, Bevollmächtigten und Beiständen, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen sowie Personen, die das Angebot eines gerichtlichen Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen möchten, nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet ist; die Anordnung kann sich auch auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter erstrecken. Die Vorschriften der §§ 176 und 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2426), einschließlich der sitzungspolizeilichen Befugnisse der Vorsitzenden bleiben unberührt; die Vorsitzenden haben bei ihren Anordnungen unter Beachtung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Ver-

breitung des Coronavirus den Schutz von Leib, Leben und Gesundheit der Anwesenden sowie den Arbeitsschutz zu berücksichtigen.

(4) Im Übrigen sind für sämtliche Beschäftigten die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers umzusetzen, soweit in dieser Verordnung nicht Abweichendes geregelt ist. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten.“

10. § 10j Absatz 1 wird folgt geändert:
- 10.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 10.1.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „18. Lebensjahres“ durch die Textstelle „16. Lebensjahres“ ersetzt.
- 10.1.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. sämtliche in dem Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung beschäftigten oder sonst beruflich tätigen Personen, einschließlich der Personen nach Nummer 4, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, müssen über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen; für diese Personen gilt stets die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Berufsausübung zwingend erforderlich ist.“
- 10.2 Es wird folgender Satz angefügt:
- „Die Verpflichtungen nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 können auch dadurch erfüllt werden, dass mehrere Betreiberinnen, Betreiber, Veranstalterinnen, Veranstalter, Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer (Auftraggeberin oder Auftraggeber) eine Dienstleisterin oder einen Dienstleister beauftragen, für sie die Prüfungen nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 durchzuführen und Kundinnen, Kunden, Nutzerinnen, Nutzern, Besucherinnen, Besuchern, Veranstaltungsteilnehmerinnen oder Veranstaltungsteilnehmern, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 1 und 2 erfüllen, ein fälschungssicheres, personengebundenes, nicht übertragbares und nur an dem Tag der Prüfung gültiges Zutrittsberechtigungskennzeichen zur Verfügung zu stellen, das vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebots als Nachweis der Zutrittsberechtigung vorzuzeigen und zu prüfen ist; der Nachweis der Zutrittsberechtigung kann ausschließlich bei den von den Auftraggebenden benannten Stellen verwendet werden; die Verantwortung der Betreiberinnen, Betreiber, Veranstalterinnen, Veranstalter, Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer für die Einhaltung der Vorgaben nach Satz 1 bleibt unberührt.“
11. In § 11 Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Vornahme liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen; die Vorgabe nach dem ersten Halbsatz entfällt, wenn bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz

rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:
- 12.1 In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Fahrpersonal“ die Wörter „und die Fahrgäste“ eingefügt.
- 12.2 In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen; die Vorgabe nach dem ersten Halbsatz entfällt, wenn bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden.“
13. § 13 erhält folgende Fassung:
- „§ 13
Verkaufsstellen, Ladenlokale und Märkte
- (1) In Verkaufsstellen des Einzelhandels, in Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, bei öffentlichen Pfandversteigerungen und sonstigen Versteigerungen, bei Wanderlagern sowie auf Märkten im Sinne der Gewerbeordnung gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 die folgenden Vorgaben:
1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
 2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
 3. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
 4. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des nach Satz 3 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.
- Die Pflicht nach Satz 1 Nummer 1 kann in Einkaufszentren und Einkaufsmeilen auch dadurch erfüllt werden, dass die nach § 10j erforderliche Zugangskontrolle bereits vor dem Zutritt zu dem jeweiligen Gebäude erfolgt. Für gastronomische Angebote gilt § 15. § 9 findet keine Anwendung.
- (2) Absatz 1 findet auf die nachfolgenden Betriebe, Einrichtungen und Angebote der essentiellen Versorgungsbedarfe einschließlich ihrer Verkaufsstellen keine Anwendung:
1. Einzelhandel für Lebensmittel, einschließlich Direktvermarkter,
 2. Apotheken,
 3. Einzelhandel für medizinische Hilfsmittel und Produkte, insbesondere Optiker, Hörgeräteakustiker und Sanitätshäuser,
 4. Drogerien,
 5. Babyfachmärkte,

6. Reformhäuser,
7. Verkaufsstände auf Wochenmärkten,
8. Getränkemärkte,
9. Tankstellen,
10. Banken, Sparkassen und Pfandhäuser,
11. Poststellen,
12. Reinigungen,
13. Waschsalons,
14. Buchhandel,
15. Schreibwaren,
16. Stellen des Zeitungs-, und Zeitschriftenverkaufs sowie des Tabakverkaufs,
17. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
18. Blumenhandel einschließlich Weihnachtsbaumverkauf,
19. Bau- und Gartenmärkte,
20. Großhandel und gewerblicher Handwerkerbedarf,
21. Fahrrad- und Kfz-Werkstätten,
22. Abhol- und Lieferdienste.

Für diese Betriebe, Einrichtungen und Angebote gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. für sämtliche anwesenden Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; dies gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen und auf den Außenflächen und den Stellplatzanlagen; die Maskenpflicht gilt nicht an Marktständen unter freiem Himmel für Verkäuferinnen und Verkäufer, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen,
3. der Zugang des Publikums ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Kundin bzw. einen Kunden je zehn Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche begrenzt wird; bei Einkaufszentren ist deren Gesamtverkaufsfläche maßgebend; Betriebe, deren für den Publikumsverkehr geöffnete Betriebsfläche zehn Quadratmeter nicht übersteigt, dürfen einer Kundin oder einem Kunden zuzüglich einer gegebenenfalls erforderlichen Begleitperson nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 den Zutritt gewähren; die Pflicht zur Begrenzung des Zugangs von Publikum gilt nicht auf Wochenmärkten sowie Weihnachts- und Wintermärkten, soweit diese im Freien stattfinden.

Für gastronomische Angebote gilt § 15. § 9 findet keine Anwendung.

(3) Für Betriebe und Einrichtungen mit gemischtem Warensortiment gelten die Regelungen des Absatzes 2, wenn Waren, die dem typischen Sortiment eines der in Absatz 2 Satz 1 genannten Betriebe oder einer der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtung entsprechen, den Schwerpunkt ihres Sortiments bilden. Diese Betriebe oder Einrichtungen können Waren des gesamten Sortiments verkaufen, das sie gewöhnlich vertreiben. Das Warenangebot, das nicht dem Angebot einer

der in Absatz 2 Satz 1 genannten Betriebe oder Einrichtungen entspricht, darf nicht erweitert werden.

(4) Auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Offene Verkaufsstände sind unzulässig, wenn der verbleibende Verkehrsraum durch sie eingeengt wird und das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 nicht eingehalten werden kann. Für gastronomische Angebote gilt § 15.

(5) In den Einrichtungen, Betrieben und Angeboten nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt. Ganztägig ist der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, untersagt. Satz 2 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten. Die Polizei kann den Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke an bestimmten Orten zu weiteren Zeiten untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt. Das Verbot ist angemessen zu befristen.“

14. § 13a wird wie folgt geändert:

14.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung gelten die folgenden Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
4. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 zu erheben,
5. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.

Für gastronomische Angebote gilt § 15.“

14.2 Absatz 3 wird aufgehoben.

15. In § 14 Absatz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Maske vorübergehend abgelegt werden darf, solange dies zur Erbringung oder Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist.“

16. § 15 wird wie folgt geändert:

16.1 In Absatz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

- „5. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitz- oder Stehplätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 einhalten.“
- 16.2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
- „6. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitzplätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 einhalten.“
17. In § 15a Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. die Teilnahme ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h Absatz 1 gestattet; § 10h Absatz 2 findet keine Anwendung.“
18. In 16 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; dies gilt nicht innerhalb des persönlichen Gästebereichs sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs.“
19. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumen, die in dieser Verordnung nicht gesondert geregelt sind, sowie für touristische Gästeführungen in geschlossenen Räumen gelten die folgenden Vorgaben:
1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
 2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
 3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
 4. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 zu erheben,
 5. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesenden Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach § 15 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen; die Vorgabe nach dem ersten Halbsatz entfällt, wenn bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden.“
20. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für den Betrieb in geschlossenen Räumen von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Konzertsälen, Musiktheatern, Filmtheatern (Kinos), Planetarien, Literaturhäusern, Livemusikspielstätten und Musikclubs gelten die folgenden Vorgaben:
1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
 2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
 3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
 4. die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sind nach § 7 zu erheben,
 5. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen; die Vorgabe nach dem ersten Halbsatz entfällt, wenn bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden,
 6. es sind höchstens 2500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zuzüglich der Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, die auf 30 vom Hundert der weiteren am Veranstaltungsort verfügbaren Sitz- oder Stehplatzkapazität platziert werden können, insgesamt jedoch nicht mehr als 5000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote, insbesondere für Verzehrrhätten, gelten im Übrigen §§ 13 und 15. Für Veranstaltungen der in Satz 1 genannten Einrichtungen unter freiem Himmel gelten die Vorgaben des § 9; im Übrigen findet § 9 auf Veranstaltungen der in Satz 1 genannten Einrichtungen keine Anwendung.“
21. § 18a Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für Sportveranstaltungen vor einem Publikum in hierfür eigens bestimmten Anlagen, insbesondere in Sportstadien und Sporthallen, gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 die folgenden Vorgaben:
1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
 2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
 3. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
 4. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben,
 5. für das Publikum gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen; die Vorgabe nach dem ersten Halbsatz entfällt, wenn bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden,

6. in geschlossenen Anlagen sind höchstens 2500 Zuschauerinnen und Zuschauer zuzüglich der Anzahl von Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig, die auf 30 vom Hundert der weiteren am Veranstaltungsort verfügbaren Sitz- oder Stehplatzkapazität platziert werden können, insgesamt jedoch nicht mehr als 5000 Zuschauerinnen und Zuschauer,
7. in Anlagen außerhalb von geschlossenen Räumen sind höchstens 5000 Zuschauerinnen und Zuschauer zuzüglich derjenigen Anzahl von Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig, die auf 30 vom Hundert der weiteren am Veranstaltungsort verfügbaren Sitz- oder Stehplatzkapazität platziert werden können, insgesamt jedoch nicht mehr als 15000 Zuschauerinnen und Zuschauer.
- Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten im Übrigen §§ 13 und 15. § 9 findet keine Anwendung.“
22. In § 18b Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 6 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des nach Satz 3 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.“
23. In § 18c Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des nach Satz 3 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.“
24. § 19 wird wie folgt geändert:
- 24.1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. in geschlossenen Räumen und geschlossenen Fahrzeugen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; diese darf in Prüfungen und Klausuren, bei Vorträgen durch die Vortragenden sowie während eines nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgenommen werden, wenn das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gewahrt ist,“.
- 24.2 In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des Musizierens oder körperlicher Betätigungen, soweit dies zwingend erforderlich ist, sowie während eines nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.“
25. In § 21 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.“
26. In § 22 Absatz 7 Satz 5 wird die Textstelle „§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ durch die Textstelle „§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
27. In § 27 Absatz 2a wird die Textstelle „18. Lebensjahr“ durch die Textstelle „16. Lebensjahr“ ersetzt.
28. In § 30 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „der ein negatives Testergebnis gebracht hat“ durch die Textstelle „der bestätigt, dass von dieser Person keine Ansteckungsgefahr mehr ausgeht“ ersetzt.
29. In § 33 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.“
30. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 30.1 Nummern 2 bis 6 werden durch folgende Nummer 2 ersetzt:
- „2. entgegen § 4 an einer privaten Zusammenkunft oder Feierlichkeit im öffentlichen oder privaten Raum teilnimmt, die über die nach § 4 zulässige Anzahl von Personen oder Haushalten hinausgeht,“.
- 30.2 Nummern 15 bis 18 werden durch folgende Nummern 15 bis 18 ersetzt:
- „15. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
16. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an der Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 16a. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
- 16b. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 die Teilnehmerzahl nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,
17. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 eine Veranstaltung im Freien mit festen Sitzplätzen mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet,
18. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 eine Veranstaltung im Freien ohne feste Sitzplätze mit mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet,“.
- 30.3 Nummer 24 und 25 erhalten folgende Fassung:
- „24. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5

- oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
25. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dieser Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.
- 30.4 Hinter Nummer 25 wird folgende Nummer 25a eingefügt:
„25a. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz die Teilnehmerzahl nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,“.
- 30.5 Nummern 33 und 34 erhalten folgende Fassung:
„33. entgegen § 10 Absatz 7 Satz 6 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Versammlung oder Zusammenkunft nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
34. entgegen § 10 Absatz 7 Satz 6 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Versammlung oder Zusammenkunft nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass bei dieser Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.
- 30.6 Hinter Nummer 34 wird folgende Nummer 34a eingefügt:
„34a. entgegen § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 4 in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,“.
- 30.7 Nummer 36 erhält folgende Fassung:
„36. entgegen § 10a Absatz 2 in Gebäuden, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg oder den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,“.
- 30.8 Hinter Nummer 36 wird folgende Nummer 36a eingefügt:
„36a. entgegen einer Anordnung nach § 10a Absatz 3 Satz 1 ein Gerichtsgebäude betritt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen,“.
- 30.9 Nummer 47a erhält folgende Fassung:
„47a. entgegen § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ohne über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 oder einen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen und das 16. Lebensjahr vollendet zu haben, in dem Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung tätig ist,“.
- 30.10 Nummern 52 bis 65b werden durch folgende Nummern 52 bis 65 ersetzt:
„52. entgegen § 11 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer religiösen Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
53. entgegen § 11 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer religiösen Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dieser Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
53a. entgegen § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
54. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer touristischen Stadtrundfahrt im Linien- und Gelegenheitsverkehr, an einer Schiffs- oder Hafenrundfahrt zu Wasser oder an Land oder an einer vergleichbaren Fahrt zu touristischen Zwecken nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
55. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer touristischen Stadtrundfahrt im Linien- und Gelegenheitsverkehr, einer Schiffs- oder Hafenrundfahrt zu Wasser oder an Land oder einer vergleichbaren Fahrt zu touristischen Zwecken nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
55a. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
56. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 eine Einrichtung oder einen Betrieb betritt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
56a. entgegen § 13 Absatz Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung oder eines Betriebs nicht sicherstellt, dass in der Einrichtung oder in dem Betrieb ausschließlich Kundinnen und Kunden anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Ab-

- satz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 56b. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verkaufsstellen des Einzelhandels, in Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, bei öffentlichen Pfandversteigerungen oder sonstigen Versteigerungen, bei Wanderlagern oder auf Märkten im Sinne der Gewerbeordnung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
57. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
- 57a. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 den Zugang des Publikums nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,
58. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 1 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
59. entgegen § 13 Absatz 5 Satz 1 alkoholische Getränke verkauft oder abgibt,
60. entgegen § 13 Absatz 5 Satz 2 alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, verkauft oder abgibt,
61. entgegen einer Untersagung nach § 13 Absatz 5 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder abgibt,
- 61a. entgegen § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Messe oder Ausstellung im Sinne der Gewerbeordnung teilnimmt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 61b. entgegen § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Messe oder Ausstellung im Sinne der Gewerbeordnung nicht sicherstellt, dass bei dieser ausschließlich Besucherinnen und Besucher anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
62. entgegen § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
63. entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 eine Dienstleistung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell in Anspruch nimmt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
64. entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Anbieterin oder Anbieter einer Dienstleistung nach § 14 Absatz 1 bei dem Angebot nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass dieses Angebot ausschließlich Personen in Anspruch nehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
65. entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 5 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,“.
- 30.11 Nummern 93 und 94 werden durch folgende Nummern 93 bis 94b ersetzt:
- „93. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 eine nach dem Zwei-G-Zugangsmodell betriebene Gaststätte betritt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
94. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Betreiberin oder Betreiber einer nach dem Zwei-G-Zugangsmodell betriebenen Gaststätte nicht sicherstellt, dass in dieser ausschließlich Gäste bewirtet werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 94a. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 5 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
- 94b. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 2 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,“.
- 30.12 Nummern 105 bis 110 werden durch folgende Nummern 105 bis 110 ersetzt:
- „105. entgegen § 15a Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Tanzlustbarkeit nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
106. entgegen § 15a Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Tanzlustbarkeit nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dieser ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 106a. entgegen § 15a Satz 1 Nummer 5 an einer Tanzlustbarkeit teilnimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h Absatz 1 zu verfügen,
107. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 ein Übernachtungsangebot in einem Beherbergungsbetrieb, in einer Ferienwohnung, auf einem Campingplatz oder in einer vergleichbaren Einrichtung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell wahrnimmt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
108. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bei

- Übernachtungsangeboten in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen oder in Einrichtungen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass ausschließlich solche Personen beherbergt werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 108a. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
109. entgegen § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Kreuzfahrt nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
110. entgegen § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht sicherstellt, dass an einer Kreuzfahrt ausschließlich solche Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.
- 30.13 Nummern 112 und 113 werden durch folgende Nummern 112 bis 113a ersetzt:
- „112. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Freizeitaktivität in geschlossenen Räumen oder an einer touristischen Gästeführung in geschlossenen Räumen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
113. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Freizeitaktivität in geschlossenen Räumen oder einer touristischen Gästeführung in geschlossenen Räumen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dieser ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 113a. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 5 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,“.
- 30.14 Nummern 116 bis 125 werden durch folgende Nummern 116 bis 125c ersetzt:
- „116. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Freizeitaktivität im Freien oder an einer touristischen Gästeführung im Freien nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
117. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Freizeitaktivität im Freien oder einer touristischen Gästeführung im Freien nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dieser ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
118. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 eine Einrichtung nach § 18 Absatz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell besucht und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
119. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach § 18 Absatz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass die Angebote ausschließlich von Personen wahrgenommen werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 119a. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
- 119b. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 die Teilnehmerzahl nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,
120. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 eine Einrichtung oder ein Angebot nach § 18 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell besucht und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
121. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung oder eines Angebots nach § 18 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass die Angebote ausschließlich von Personen wahrgenommen werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
122. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 eine Einrichtung oder ein Angebot nach § 18 Absatz 3 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell besucht und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
123. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung oder eines

- Angebots nach § 18 Absatz 3 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass die Angebote ausschließlich von Personen wahrgenommen werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
124. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 eine Sportveranstaltung vor Publikum nach dem Zwei-G-Zugangsmodell besucht und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
125. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Sportveranstaltung vor Publikum nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an der Veranstaltung ausschließlich Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 125a. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
- 125b. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in geschlossenen Anlagen die Anzahl der Zuschauerinnen und Zuschauer nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,
- 125c. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 in Anlagen außerhalb von geschlossenen Räumen die Anzahl der Zuschauerinnen und Zuschauer nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,“.
- 30.15 Nummern 127 bis 130 werden durch folgende Nummern 127 bis 130a ersetzt:
- „127. entgegen § 18a Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Laufveranstaltung, einem Radrennen oder an einem vergleichbaren nicht-stationären sportlichen Wettkampf einer kontaktlosen Sportart im öffentlichen Raum nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
128. entgegen § 18a Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Laufveranstaltung, eines Radrennens oder eines vergleichbaren nicht-stationären sportlichen Wettkampfs nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an der Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
129. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Volksfest nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
130. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter eines Volksfestes nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Volksfest ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 130a. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,“.
- 30.16 Nummern 132 und 133 werden durch folgende Nummern 132 bis 133a ersetzt:
- „132. entgegen § 18c Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 einen Weihnachts- oder Wintermarkt nach dem Zwei-G-Zugangsmodell betritt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
133. entgegen § 18c Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter eines Weihnachts- oder Wintermarktes nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass das Angebot ausschließlich von Personen wahrgenommen wird, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 133a. entgegen § 18c Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,“.
- 30.17 Nummern 136 bis 139 werden durch folgende Nummern 136 bis 140 ersetzt:
- „136. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Angebot nach § 19 Absatz 1 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
137. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 19 Absatz 1 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
138. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Angebot nach § 19 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den

- erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
139. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 19 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
140. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,“.
- 30.18 Nummern 147a bis 148 erhalten folgende Fassung:
- „147a. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Angebot nach § 20 Absatz 1 Satz 2 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 147b. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 20 Absatz 1 Satz 2 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 147c. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Angebot nach § 20 Absatz 1 Satz 4 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt oder eine Einrichtung nach § 20 Absatz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell betritt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 147d. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 20 Absatz 1 Satz 4 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell oder als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach § 20 Absatz 3 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 147e. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Angebot nach § 20 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
148. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 20 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.
- 30.19 Nummern 151 und 152 erhalten folgende Fassung:
- „151. entgegen § 20 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Angebot nach § 20 Absatz 3 Satz 4 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt oder eine Einrichtung nach § 20 Absatz 3 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell betritt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
152. entgegen § 20 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 20 Absatz 3 Satz 4 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell oder als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach § 20 Absatz 3 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.
- 30.20 Hinter Nummer 156 wird folgende Nummer 157 eingefügt:
- „157. entgegen § 21 Satz 1 Nummer 5 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,“.
- 30.21 Hinter Nummer 167b wird folgende Nummer 167c eingefügt:
- „167c. entgegen § 33 Satz 1 Nummer 5 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,“.
- 30.22 Nummern 169 bis 172 erhalten folgende Fassung:
- „169. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 2 Nummer 2, § 10 Absatz 3 Nummer 2, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 10 Absatz 7 Satz 1, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 1, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 14 Absatz 1 Nummer 2, § 14 Absatz 2 Nummer 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 14a Absatz 2 Nummer 1, § 14a Absatz 3 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Nummer 2, § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 15a Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer 1, § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18c Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, § 18c Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 20

- Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, § 21 Satz 1 Nummer 2, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 33 Satz 1 Nummer 2 die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 nicht einhält,
170. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 2 Nummer 3, § 10 Absatz 3 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 7 Satz 2, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 2, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14 Absatz 1 Nummer 3, § 14 Absatz 2 Nummer 2, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 14a Absatz 2 Nummer 2, § 14a Absatz 3 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Nummer 3, § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 15a Satz 1 Nummer 3, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer 2, § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18c Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2, § 21 Satz 1 Nummer 3, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 33 Satz 1 Nummer 3 ein Schutzkonzept gemäß § 6 nicht erstellt, ein erstelltes Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt oder die Einhaltung des Schutzkonzeptes nicht gewährleistet,
171. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 10 Absatz 7 Satz 3, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 8, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 14 Absatz 1 Nummer 4, § 14 Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Nummer 4, § 15a Satz 1 Nummer 4, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 17 Absatz 1 Nummer 4, § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer 3, § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4, § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3, § 21 Satz 1 Nummer 4 oder § 33 Satz 1 Nummer 4 Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, unvollständig oder unzutreffend angibt.“
- § 2
Inkrafttreten
- § 1 Nummer 21 tritt am 6. Dezember 2021 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 4. Dezember 2021 in Kraft.

Hamburg, den 3. Dezember 2021.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Begründung

zur Sechshundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

A. Anlass

Mit der Sechshundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung werden aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg weitere dringend erforderliche Anpassungen des Schutzkonzepts vorgenommen: Die Nutzung des mit der Fünfhundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27. August 2021 (HmbGVBl. S. 573) eingeführten Zwei-G-Zugangsmodells wird nunmehr auch für die Ladenlokale von Einzelhandelsbetrieben, die nicht der essentiellen Versorgung dienen, vorgeschrieben (obligatorisches Zwei-G-Zugangsmodell). Ferner wird zur Reduktion der Kontakte innerhalb der Bevölkerungsgruppe, die weder geimpft noch genesen ist, eine Kontaktbeschränkung eingeführt, da die Angehörigen dieser Bevölkerungsgruppe im Falle einer Infektion besonders gefährdet sind und eine weitere Ausbreitung der Infektionsdynamik innerhalb dieser Bevölkerungsgruppe die Gefahr der Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitswesens birgt, die in anderen Teilen des Bundesgebiets bereits eingetreten ist. Darüber hinaus werden innerhalb des Zwei-G-Zugangsmodells die Schutzmaßnahmen durch Einführung einer Maskenpflicht in geschlossenen Räumen erhöht, um verbleibende Infektionsrisiken zu reduzieren. Schließlich werden für Veranstaltungen aller Art, einschließlich Kultur- und Sportveranstaltungen, allgemeine kapazitive Obergrenzen für die Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bzw. Zuschauerinnen und Zuschauern eingeführt. Alle vorgenannten Änderungen dienen zugleich der Umsetzung des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin vom 2. Dezember 2021, in dem diese Maßnahmen einheitlich für das gesamte Bundesgebiet vorgesehen sind, um hierdurch die aktuellen infektionsepidemiologischen Gefahren wirksam abzuwehren.

Durch die vorgenannten Maßnahmen wird der besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage in der Freien und Hansestadt Hamburg begegnet, die durch eine erhebliche und stark steigende Auslastung der intensivmedizinischen Versorgungskapazitäten, durch eine sehr hohe und weiterhin steigende Anzahl von Neuinfektionen, die Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) sowie durch einen noch nicht hinreichenden Immunsierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen geprägt ist. Es kommt hinzu, dass in einigen Teilen des Bundesgebietes nunmehr eine besonders hohe Auslastung und Überlastung der medizinischen Versorgungskapazitäten sowie außerordentlich hohe und weiterhin stark steigende Neuinfektionszahlen zu beklagen sind. Die aktuellen Fallzahlen sind schon jetzt höher als alle bisher auf den Höhepunkten der vorangegangenen Infektionswellen verzeichneten Werte. Dieser hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung zieht zwangsläufig einen deutlichen Anstieg der schweren Krankheitsverläufe und der Todesfälle nach sich. Der bundesweite Wert der 7-Tage-Inzidenz ist während der letzten Wochen stark angestiegen. Dieser erreicht bereits seit mehr als drei Wochen die bisher höchsten Werte seit dem Beginn der

Pandemie (Verlauf der bundesweiten 7-Tage-Inzidenz: 1. November: 154,8; 2. November: 153,7; 3. November: 146,6; 4. November: 154,5; 5. November: 169,9; 6. November: 183,7; 7. November: 191,5; 8. November: 201,1; 9. November: 213,7; 10. November: 232,1; 11. November: 249,1; 12. November: 263,7; 13. November: 277,4; 14. November: 289,0; 15. November: 303,0; 16. November: 312,4; 17. November: 319,5; 18. November: 336,9; 19. November: 380,8; 20. November: 395,6; 21. November: 402,4; 22. November: 406,3; 23. November: 399,8; 24. November: 404,5; 25. November: 462,5; 26. November: 474,6; 27. November: 474,3; 28. November: 474,3; 29. November: 473,6; 30. November: 452,2; 1. Dezember: 442,9; 2. Dezember: 439,2). Nach den Erkenntnissen des vergangenen Jahres wird sich in den nächsten Wochen auch die jahreszeitbedingte Wetterlage unter infektionsepidemiologischen Gesichtspunkten weiter gefahrerhöhend auswirken, weil diese zu einer Steigerung der Aufenthalte von Personen in geschlossenen Räumen führt.

Die Schutzmaßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind an dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausgerichtet und vor dem Hintergrund der aktuellen infektionsepidemiologischen Lage zur Erreichung dieser Ziele weiter dringend erforderlich. Bei der Bewertung der infektionsepidemiologischen Lage und der Entscheidung des Verordnungsgebers über die Schutzmaßnahmen sind insbesondere die Anzahl der mit einer Coronavirus-Infektion neu in Krankenhäusern aufgenommenen Personen, die Auslastung der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen sowie die Anzahl der gegen das Coronavirus geimpften Personen berücksichtigt worden.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sind die Ergänzung und die Beibehaltung der bestehenden Schutzmaßnahmen dringend erforderlich, um eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu gewährleisten und das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu schützen. Dies gilt insbesondere, weil der Anteil der Bevölkerung, der über einen vollständigen Impfschutz verfügt, noch nicht hinreichend groß ist und ein weiterer Anstieg von Neuinfektionen in der Bevölkerungsgruppe der Ungeimpften die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems birgt, die der Verordnungsgeber abzuwenden verpflichtet ist. Auch die weiterhin hohe und zunehmende Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten, die Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) sowie das Auftreten anderer Virusvarianten wie aktuell die Virusvariante B.1.1.529 (Omikron) gebieten besondere Vorsicht und die Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus.

Aus diesen Gründen wird die sorgsame und kontinuierliche Evaluation des Schutzkonzepts und der einzelnen Schutzmaßnahmen auch mit dieser Verordnung konsequent fortgesetzt, um einen bestmöglichen Ausgleich zwischen dem dringend erforderlichen Schutzniveau und der grundrechtlich gebotenen Rücknahme beschränkender Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. Dabei wird weiterhin auch die Zunahme des Anteils der Bevölkerung mit einem Impfschutz in

die Bewertung der Lage und die Prüfung der Erforderlichkeit der Maßnahmen eingestellt werden. Je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage wird der Ordnungsgeber nicht mehr erforderliche Schutzmaßnahmen umgehend zurücknehmen.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Dez_2021/2021-12-02-de.pdf?__blob=publicationFile) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus>) verwiesen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt, steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen an (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-11-25.pdf?__blob=publicationFile). Für die Freie und Hansestadt Hamburg stellt sich die epidemiologische Lage aktuell wie folgt dar:

Die Lage im Gesundheitssystem der Freien und Hansestadt Hamburg war bis zum 8. September 2021 durch einen längeren Zeitraum mit ansteigenden Werten der Anzahl der in Bezug auf die mit COVID-19 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz) gekennzeichnet. Seit Mitte Oktober lag die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz wiederum durchgehend bei einem Wert über 3. Seit dem 11. November 2021 sinkt diese zwar, allerdings ist noch mit einer hohen Anzahl von Nachübermittlungen und damit mit einer Erhöhung des vorläufig ermittelten Werts der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz ab der Kalenderwoche 43 zu rechnen, da in diesem Zeitraum die 7-Tage-Inzidenz einen erheblichen Anstieg von 68,4 am 18. Oktober auf 237,86 am 25. November verzeichnet (Stand: 2. Dezember 2021). Der Verlauf der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz in der Freien und Hansestadt Hamburg innerhalb der letzten Wochen stellt sich nach den Berechnungen des Robert Koch-Instituts wie folgt dar: 6. November: 3,86; 7. November: 3,78; 8. November: 4,05; 9. November: 4,16; 10. November: 4,86; 11. November: 5,02; 12. November: 4,97; 13. November: 5,07; 14. November: 5,02; 15. November: 4,8; 16. November: 5,07; 17. November: 4,43; 18. November: 4,53; 19. November: 4,59; 20. November: 4,59; 21. November: 4,39; 22. November: 5,45; 23. November: 4,91; 24. November: 4,8; 25. November: 4,26; 26. November: 3,72; 27. November: 3,35; 28. November: 3,02; 29. November: 1,84; 30. November: 1,57; 1. Dezember: 1,46; 2. Dezember: 0,92 (Quelle: Robert Koch-Institut, <https://www.rki.de/covid-19-trends>, Stand: 2. Dezember 2021; Anmerkung: Die vom Robert Koch-Institut angegebenen Werte zu den einzelnen Tagen werden aufgrund eines Meldeverzugs regelmäßig um Nachmeldungen ergänzt; hierdurch erhöhen sich nachträglich die zu den einzelnen Tagen angegebenen Werte). Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz stieg in den Kalenderwochen 43 bis 46 insbesondere in der Altersgruppe der über 80-Jährigen stark und in der Altersgruppe der 60- bis 79-Jährigen deutlich an.

Mit Stand vom 2. Dezember 2021 befinden sich in Hamburg 217 Personen wegen einer COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus in Behandlung. 63 Personen hiervon befinden sich in intensivmedizinischer Behandlung, davon werden 38 invasiv beatmet. Unter Berücksichtigung der mit anderen Patientinnen und Patienten belegten Intensivbetten sind derzeit noch 49

Intensivbetten der insgesamt zur Verfügung stehenden 505 Intensivbetten frei (Stand: 2. Dezember 2021, Quelle: DIVI-Register).

Seit dem 18. Oktober 2021 hat der prozentuale Anteil der Belegung der Intensivbetten mit COVID-19-Erkrankten zunächst kontinuierlich zugenommen und ist nun zuletzt stark angestiegen: Während dieser Wert am 18. Oktober noch 5,97 % betragen hatte und im Anschluss für einige Zeit um 10 % schwankte, liegt der Wert seit dem 28. November über 12 %. Der jüngste Verlauf dieses Werts stellt sich wie folgt dar (alle Angaben in Prozent): 1. November: 8,2; 2. November: 8,74; 3. November: 8,95; 4. November: 8,82; 5. November: 10,08; 6. November: 10,12; 7. November: 9,88; 8. November: 9,48; 9. November: 9,43; 10. November: 9,34; 11. November: 9,11; 12. November: 9,6; 13. November: 9,42; 14. November: 9,54; 15. November: 9,65; 16. November: 9,7; 17. November: 9,92; 18. November: 10,69; 19. November: 10,0; 20. November: 9,62; 21. November: 10,36; 22. November: 10,74; 23. November: 10,65; 24. November: 9,23; 25. November: 10,47; 26. November: 10,46; 27. November: 10,89; 28. November: 12,68; 29. November: 13,0; 30. November: 12,77; 1. Dezember: 12,6, Quelle: <https://www.rki.de/covid-19-trends>, Stand: 2. Dezember 2021). Zu berücksichtigen ist hierbei, dass sich die Daten des Robert Koch-Instituts auf die in der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Krankenhäuser beziehen und damit auch Aufnahmen von Personen mit Wohnsitz außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg erfasst sind.

Die Anzahl der Neuinfektionen ist seit dem 18. Oktober 2021 stark angestiegen und liegt nunmehr auf dem höchsten Niveau seit dem Beginn der Pandemie: Zwischen dem 25. November 2021 und dem 2. Dezember 2021 wurden insgesamt 4.645 Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet. Dies entspricht 244,95 Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (7-Tage-Inzidenz; Datenstand 2. Dezember 2021, 9:00 Uhr). Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich der Wert der 7-Tage-Inzidenz innerhalb der geimpften Bevölkerungsgruppe erheblich von dem Wert der 7-Tage-Inzidenz der ungeimpften Bevölkerungsgruppe unterscheidet: Die 7-Tage-Inzidenz bei Geimpften liegt bei 24,0, die Inzidenz bei den Ungeimpften bei 898,2 (Stand 29.11.2021).

Zwischen dem 1. November 2021 und dem 1. Dezember 2021 ist die 7-Tage-Inzidenz stark angestiegen: 1. November: 123,82; 2. November: 125,13; 3. November: 124,87; 4. November: 133,16; 5. November: 141,56; 6. November: 146,97; 7. November: 147,65; 8. November: 148,44; 9. November: 149,44; 10. November: 162,62; 11. November: 159,89; 12. November: 160,78; 13. November: 175,17; 14. November: 176,53; 15. November: 177,90; 16. November: 180,89; 17. November: 185,46; 18. November: 189,56; 19. November: 189,45; 20. November: 198,54; 21. November: 209,19; 22. November: 217,39; 23. November: 223,16; 24. November: 218,91; 25. November: 237,86; 26. November: 252,15; 27. November: 246,95; 28. November: 246,63; 29. November: 233,66; 30. November: 243,06; 1. Dezember: 248,31 (Stand: 2. Dezember 2021). Diese Betrachtung wird auch durch den jüngsten Verlauf des 7-Tage-R-Werts bestätigt: 3. November: 1,08; 4. November: 1,04; 5. November: 1,02; 6. November: 1,05; 7. November: k.A.; 8. November: k.A.; 9. November: 1,07; 10. November: 1,04; 11. November: 0,95; 12. November: 0,99; 13. November: 1,04; 14. November: k.A.; 15. November: k.A.; 16. November: 1,07; 17. November: 1,05; 18. November: 0,97; 19. November: 1,0; 20. November:

1,02; 21. November: k.A.; 22. November: k.A.; 23. November: 1,10; 24. November: 1,09; 25. November: 0,99; 26. November: 0,96; 27. November: 1,02; 28. November: k.A.; 29. November: k.A.; 30. November: 1,0; 1. Dezember: 0,92; 2. Dezember: 0,89 (Stand: 2. Dezember 2021). Der 7-Tage-R-Wert bildet das Infektionsgeschehen vor etwa einer Woche bis vor etwas mehr als zwei Wochen ab und ist daher für die Einschätzung der epidemiologischen Lage bedeutsam. Bei einem R-Wert über 1 steigt die tägliche Anzahl an Neuinfektionen. Die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Betrachtung der Inzidenzen in der 47. Kalenderwoche zeigt, dass die Inzidenzen in den Altersgruppen 0 bis 69 deutlich steigen, in den Altersgruppen ab 70 leicht sinken. Die mit Abstand höchste Inzidenz liegt in der Altersgruppe der 6- bis 14-Jährigen mit 558 vor.

Das Infektionsgeschehen in der Freien und Hansestadt Hamburg ist durch die zuerst in Indien entdeckte Virusvariante B.1.617.2 (Delta) geprägt: Die Delta-Variante ist seit der Kalenderwoche 25 die dominierende Virusvariante in der Freien und Hansestadt Hamburg. In der Kalenderwoche 44 wurde der durch Sequenzierung ermittelte Anteil auf 100 % bestimmt. Die Delta-Variante hat nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen das Potenzial, selbst niedrige Inzidenzen sehr deutlich ansteigen zu lassen. Es wird geschätzt, dass die Ansteckungsrate bei der Delta-Variante um 40 bis 80 % höher ist als bei der zuvor dominanten Alpha-Variante. Konkret bestehen für die Delta-Variante folgende deutliche Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit: Zum einen weist die Delta-Variante eine höhere Fallanstiegsrate auf als die Alpha-Variante und zum anderen zeigen Kontaktnachverfolgungsdaten, dass für Delta-Infizierte die Anzahl infizierter Kontaktpersonen höher ist als für mit der Alpha-Variante infizierte Personen. Stand 2. Dezember 2021 wurde die Virusvariante B.1.1.529 (Omikron) in Hamburg bislang noch nicht detektiert.

Die Delta-Variante trifft auf eine Bevölkerung mit weiterhin nicht ausreichendem Impfschutz, wie aktuelle Daten nahelegen. Viele Menschen in Hamburg – insbesondere in den jüngeren Altersgruppen – haben noch keine oder nur die erste Impfdosis erhalten. Der Impfschutz ist nach der ersten Dosis aber zu gering und hält einer Infektion mit der Delta-Variante nicht verlässlich stand. Wer sich als Person mit unvollständigem Impfschema mit der Delta-Variante infiziert, kann lediglich mit einem geringen Impfschutz von etwa 33 % rechnen. Sie oder er trägt das Virus auch mit höherer Wahrscheinlichkeit weiter, als dies bei der Alpha-Variante der Fall war. Erste Daten zur Schwere der assoziierten Krankheitsverläufe weisen zudem darauf hin, dass Delta-Infizierte höhere Hospitalisierungsraten aufweisen könnten als Alpha-Infizierte. Vulnerable Personen sind sogar trotz zweifacher Impfung einem höheren Risiko ausgesetzt, denn die Wirksamkeit von Impfstoffen ist bei ihnen oft herabgesetzt, etwa aufgrund einer schlechteren Immunantwort oder bestehender Grunderkrankungen.

76,9 % der Hamburgerinnen und Hamburger haben bereits eine Erstimpfung erhalten, 74,6 % eine Zweitimpfung (Quelle: Digitales Impfmonitoring zur COVID-19-Impfung, Robert Koch-Institut; Stand: 2. Dezember 2021). Darüber hinaus wurden in der Freien und Hansestadt Hamburg bereits mehr als 218.000 Auffrischimpfungen durchgeführt (Stand 2. Dezember 2021). Impfungen werden sowohl durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Betriebsärztin-

nen und Betriebsärzte als auch durch mobile Impfteams an dezentralen Impfstellen, insbesondere in zwölf Krankenhäusern, und in Schulen durchgeführt. Bis in den jüngeren Altersgruppen, insbesondere der Altersgruppe ab 12 Jahren, eine hohe Impfquote erreicht ist, wird es noch einige Wochen dauern. Nur 54,4 % der 12- bis 17-Jährigen in der Freien und Hansestadt Hamburg haben eine Erstimpfung erhalten. 49,5 % dieser Altersgruppe sind vollständig geimpft (Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html, Stand: 2. Dezember 2021). Eine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission für Kinder unter 12 Jahren liegt bisher nicht vor.

Ein weiteres konsequentes Festhalten an den bestehenden Schutzmaßnahmen sowie deren Ergänzung sind vor diesem Hintergrund dringend erforderlich. Insbesondere muss das Infektionsgeschehen weiter eingedämmt werden, da die Bürgerinnen und Bürger noch nicht hinreichend durch Impfungen geschützt sind. Die starke Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit Infektionen in privaten Haushalten und gastronomischen Betrieben, bei Veranstaltungen, in Kitas, Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und weiterer Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der Neuinfizierten wieder deutlich zu senken und schwere Krankheitsverläufe, intensivmedizinische Behandlungen und Todesfälle zu verhindern. Nur dadurch kann eine Überlastung des Gesundheitswesens vermieden werden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden. Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen mahnen ebenfalls zur Vorsicht. Im Falle eines erneuten exponentiellen Anstiegs der Neuinfektionszahlen kann das Gesundheitswesen auch trotz des bisherigen Anteils der Hamburger Bevölkerung mit einem vollständigen Impfstatus von 74,6 % zudem schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen, wie dies in anderen Bundesländern bereits geschieht. Es liegen bereits Anfragen aus anderen Bundesländern vor, Intensivpatienten zur Behandlung zu übernehmen.

Ein zusätzlicher wichtiger Grund für die weitere Eindämmung des Infektionsgeschehens besteht darin, während der laufenden Impfkampagne in Deutschland das Auftreten sogenannter Escape-Virusvarianten zu vermeiden. Trifft eine hohe Zahl neu geimpfter Personen mit noch unvollständiger Immunität auf eine hohe Zahl von Infizierten, begünstigt dies die Entstehung von Virusvarianten, gegen die die bisher verfügbaren Impfstoffe eine geringere Wirksamkeit aufweisen könnten. Die Impfstoffe können zwar grundsätzlich an solche Virusvarianten angepasst werden. Dies erfordert jedoch einen mehrmonatigen Vorlauf und eine vollständige Nachimpfung der Bevölkerung, die eine fristgerechte Produktion dieser angepassten Impfstoffe für die gesamte Bevölkerung voraussetzt.

Antigen-Schnelltests können als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit erhöhen. Wegen der Grenzen der Validität der Testergebnisse (vgl. hierzu die Begründung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. April 2021 –

HmbGVBl. S. 205) können sie jedoch die weiteren notwendigen Schutzmaßnahmen sowie insbesondere eine Schutzimpfung nicht ersetzen.

Aus den vorstehenden Gründen ist es dringend erforderlich, die bestehenden Schutzmaßnahmen zu ergänzen und fortzusetzen, um das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen

Zu § 2: In § 2 werden im Einklang mit den bundesrechtlichen Regelungen die Begriffsbestimmungen „geimpfte Person“ und „genesene Person“ ergänzt.

Zu § 3: In § 3 Absatz 3 werden nunmehr die bisher in § 4 Absatz 1 a. F. geregelten Ausnahmen vom Abstandsgebot geregelt, ohne dass inhaltliche Änderungen der Bestimmungen vorgenommen werden. Absatz 2 wird an die Neuregelung der Kontaktbeschränkung in § 4 und für private Zusammenkünfte in § 4a systematisch angepasst.

Zu § 4: Die aktuelle epidemiologische Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg und im übrigen Bundesgebiet (hierzu ausführlich unter A.) macht es dringend erforderlich, ergänzende Maßnahmen zur wirksamen Eindämmung des Infektionsgeschehens innerhalb der ungeimpften Bevölkerung zu treffen, um die andernfalls zu erwartende Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems abzuwenden. Die erheblichen Unterschiede der Inzidenzwerte der geimpften Bevölkerung und der ungeimpften Bevölkerung (hierzu zuvor unter A.) zeigen, dass sich der weit überwiegende Anteil des aktuellen Infektionsgeschehens innerhalb der ungeimpften Bevölkerung zuträgt. Die 7-Tage-Inzidenz bei Geimpften liegt bei 24,0, die Inzidenz bei den Ungeimpften bei 898,2 (Stand 29.11.2021). Es ist deshalb dringend erforderlich, das Schutzkonzept der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsverordnungVO durch eine spezifische Eindämmung des Infektionsgeschehens innerhalb der ungeimpften Bevölkerung anzupassen. Aus diesem Grund wird zur Reduktion der Kontakte innerhalb der Bevölkerungsgruppe, die weder geimpft noch genesen ist, eine Kontaktbeschränkung eingeführt, da die Angehörigen dieser Bevölkerungsgruppe im Falle einer Infektion besonders gefährdet sind und eine weitere Ausbreitung der Infektionsdynamik innerhalb dieser Bevölkerungsgruppe die Gefahr der Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitswesens birgt, die in anderen Teilen des Bundesgebiets bereits eingetreten ist. Aus diesem Grund werden in § 4 Kontaktbeschränkungen ausschließlich für Personen, die weder geimpft noch genesen sind, geregelt. Hierdurch wird zugleich eine entsprechende Vereinbarung im Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin vom 2. Dezember 2021 umgesetzt.

Nach der neuen Vorschrift sind Personen, die weder geimpft noch genesen sind, private Zusammenkünfte und Feierlichkeiten im öffentlichen oder privaten Raum nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und höchstens zwei weiteren Personen eines weiteren Haushalts gestattet. Die zu den Haushalten gehörenden Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bei einer solchen privaten Zusammenkunft nicht mitgerechnet. Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen

chen Lebensgemeinschaft gelten stets als Angehörige desselben Haushalts. Die Kontaktbeschränkung gilt nicht für Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können und über ein ärztliches Zeugnis hierüber nach § 10j Absatz 2 verfügen. Zudem bleiben private Zusammenkünfte, die ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, unberührt.

Zu § 4a: Mit der Neufassung des § 4a werden die Vorgaben für private Zusammenkünfte von ausschließlich geimpften und genesenen Personen geregelt. Zulässig sind hierbei ferner Personen, die sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können und über ein ärztliches Zeugnis hierüber nach § 10j Absatz 2 verfügen, sowie Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kommen hierbei mehr als zehn Personen aus mehr als zwei Haushalten zusammen, gelten unabhängig vom Ort der Zusammenkunft die Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9. Dabei findet indessen die Verpflichtung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes für die private Gastgeberin oder den privaten Gastgeber keine Anwendung. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske findet im privaten Wohnraum keine Anwendung.

Soweit Personen an einer privaten Zusammenkunft teilnehmen, die weder geimpft noch genesen sind, ist eine solche private Zusammenkunft ausschließlich nach Maßgabe der Vorgaben des § 4 zulässig.

Zu § 10a: Die Änderungen von § 10a Absatz 1 und 2 sind ausschließlich redaktionell und dienen der Klarstellung. Durch die Neufassung von § 10a Absatz 3 Satz 1 wird die jeweils zuständige Präsidentin oder Direktorin bzw. der jeweils zuständige Präsident oder Direktor ermächtigt, im Rahmen ihres bzw. seines Hausrechts eine 3G-Regelung für bestimmte Gerichtsgebäude anzuordnen. Von einer solchen Anordnung auszunehmen sind Verfahrensbeteiligte, ihre gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige sowie Personen, die das Angebot eines gerichtlichen Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen möchten. Zu den Verfahrensbeteiligten im Sinne dieser Vorschrift gehören Angeklagte sowie Nebenklägerinnen und Nebenkläger nach der Strafprozessordnung, Prozessparteien nach der Zivilprozessordnung und dem Arbeitsgerichtsgesetz, Beteiligte und Betroffene nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Beteiligte nach dem Arbeitsgerichtsgesetz, der Verwaltungsgerichtsordnung, dem Sozialgerichtsgesetz und der Finanzgerichtsordnung. Zur Klarstellung wird normiert, dass sich die Anordnung auch auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter wie etwa Schöffinnen und Schöffen erstrecken kann; diese sind insbesondere keine Verfahrensbeteiligten im Sinne dieser Vorschrift. § 10a Absatz 3 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO n. F. (bislang § 10a Absatz 1 Satz 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) stellt klar, dass weitergehende Anordnungen der Vorsitzenden im Rahmen der Sitzungspolizei nach §§ 176, 180 GVG von einer Anordnung nach § 10a Absatz 3 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO n. F. unberührt bleiben.

Zu §§ 13 und 13a (Ausweitung des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells): Die aktuelle epidemiologische Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg und im übrigen Bundesgebiet (hierzu ausführlich unter A.) macht es dringend erforderlich, ergänzende Maßnahmen zur wirksamen Eindämmung des Infektionsgeschehens insbesondere innerhalb der ungeimpften Bevölkerung zu treffen, um die andernfalls zu erwartende Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems abzuwenden (auf die weiteren Ausführungen hierzu zu § 4 wird Bezug genommen). Aus diesem Grund wird das obligatorische Zwei-G-Zugangsmodell nunmehr auch für Einrichtungen und Betriebe der nicht essentiellen Versorgungsbedarfe sowie Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung ausgeweitet. Messen und Ausstellungen dürfen hiernach ausschließlich im Zwei-G-Zugangsmodell stattfinden bzw. die Einrichtungen und Betriebe der nicht-essentiellen Versorgungsbedarfe ihre Angebote mit Publikumsverkehr nur im Zwei-G-Zugangsmodell erbringen. Das obligatorische Zwei-G-Zugangsmodell ist infektionsepidemiologisch erforderlich und angemessen, um ungeimpfte Personen vor Infektionen mit dem Coronavirus zu schützen, so insgesamt das Infektionsgeschehen einzudämmen und eine Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Die Änderung dient zugleich der Umsetzung des Beschlusses der Bundeskanzlerin sowie der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. Dezember 2021.

Zu §§ 9, 10, 10j, 11, 12, 13, 13a, 14, 15, 16, 17, 18, 18a, 18b, 18c, 19, 21 und 33 (Anpassung der Schutzmaßnahmen im obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodell): Vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg und im übrigen Bundesgebiet (hierzu ausführlich unter A.) ist es dringend erforderlich, zusätzlich zu den weitreichenden Einschränkungen für ungeimpfte Personen, auch weitere Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen, die Ausbreitung des Coronavirus insgesamt in der Bevölkerung zu reduzieren.

Im Einzelnen:

Aufgrund der fortgeschrittenen Anzahl der Impfungen bei Kindern und Jugendlichen sowie der nunmehr bereits seit längerer Zeit vorliegenden Empfehlung der Ständigen Impfkommission für Kinder und Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr sind in einem ersten Schritt künftig nur noch Kinder und Jugendliche ohne Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises im Zwei-G-Zugangsmodell zugangsberechtigt, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Überdies wird insbesondere in geschlossenen Räumen von Publikumseinrichtungen und bei Veranstaltungen eine Maskenpflicht eingeführt. Die im Einzelfall erforderlichen Ausnahmen von der Maskenpflicht sind jeweils in den bereichsspezifischen Regelungen vorgesehen. Schließlich werden auch aktuell erforderliche Kapazitätsbegrenzungen von Sport-, Kultur und vergleichbaren Großveranstaltungen (§§ 9, 18 und 18a) zur Eindämmung des Coronavirus ergänzt. Hierdurch wird zugleich der Beschluss der Bundeskanzlerin sowie der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. Dezember 2021 umgesetzt.

Zu § 15a: Durch die Änderung in § 15a sind geimpfte und genesene Personen, die an einer Tanzlustbarkeit teilnehmen, dazu verpflichtet, zusätzlich einen negativen Coronavirus-Test-

nachweis nach § 10h vorzulegen. Dies ist vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg aus infektionsschutzgesichtspunkten zur Eindämmung des Coronavirus erforderlich, da bei Tanzlustbarkeiten aufgrund der körperlichen Nähe und der Durchmischung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie des erhöhten Aerolausstoßes aufgrund der körperlichen Betätigung eine außergewöhnlich hohe Infektionsgefahr besteht. Auch diese Änderung dient zugleich der Umsetzung des Beschlusses der Bundeskanzlerin sowie der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. Dezember 2021.

Zu §§ 5, 22 und 27: Bei den Änderungen in §§ 5, 22 und 27 handelt es sich um eine notwendige systematische Folgeänderungen.

Zu § 30: Durch die Änderung in § 30 Absatz 5 ist es nunmehr möglich, Pflegebedürftige in Pflegeeinrichtungen aufzunehmen, wenn durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt bestätigt wurde, dass in den vergangenen 48 Stunden ein PCR-Test durchgeführt wurde, der bestätigt, dass von der getesteten Person keine Ansteckungsgefahr mehr ausgeht.

Zu § 39: Durch die Änderung von Absatz 1 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände an die durch diese Verordnung geänderten Regelungen angepasst.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Neununddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, 595, 637, 659 und 707) sowie vom 7. Januar 2021, 8. Januar 2021, 19. Januar 2021, 21. Januar 2021, 11. Februar 2021, 19. Februar 2021, 26. Februar 2021, 5. März 2021, 11. März 2021, 19. März 2021, 26. März 2021, 1. April 2021 und 16. April 2021 (HmbGVBl. S. 1, 10, 19, 25, 55, 70, 71, 107, 121, 137, 145, 161, 173 und 193) verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Begründung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) sowie die Begründungen zur Vierzigsten bis Fünfundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 11. Mai 2021, 20. Mai 2021, 28. Mai 2021, 3. Juni 2021, 10. Juni 2021, 17. Juni 2021, 21. Juni 2021, 1. Juli 2021, 26. Juli 2021, 20. August 2021, 27. August 2021, 10. September 2021, 23. September 2021, 22. Oktober 2021, 19. November 2021 und 26. November 2021 (HmbGVBl. S. 295, 323, 349, 367, 412, 459, 471, 485, 543, 567, 573, 625, 649, 707, 763 und 789) verwiesen.

